



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

321
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 18. September 2017

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
475.	11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 322	481.	Hinweisbekanntmachung der Verbandsversammlung des kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 330
476.	9. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 2. Dezember 2015 Seite 326	482.	Verbandsversammlung des Bergischer Transportverband Seite 330
477.	Einzelfallprüfung gemäß § 74 und § 7 des UVPG-Modernisierungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 52 v. 28. Juli 2017) in Verbindung mit § 3c und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Oktober 2010 zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren Seite 327	483.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 331
478.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen Seite 327	484.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 331
479.	Neubau der L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen), auf dem Gebiet der Städte Erkelenz und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Jüchen Seite 329	E	Sonstiges
480.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 1051 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Vereinigte Ville, Bauleitnummer (Bl.) 0082, auf dem Gebiet der Stadt Hürth im Rhein-Erft-Kreis Seite 330	485.	Liquidation h i e r : Akademische Elternvertretung e. V. Seite 331
		486.	Liquidation h i e r : DC Tell-Dart Seite 331
		487.	Liquidation h i e r : Dart Club Duckula Hilfarth e. V. Seite 331
		488.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Projekte der krebsinitiative-köln e. V. Seite 331
		489.	Liquidation h i e r : Werbegemeinschaft Dieringhausen/Vollmershausen e. V. Seite 331

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

475. 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – i. d. F.

der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Juli 2017 folgende 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 21. August 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 38/2009 vom 21. September 2009), beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven	Frechen	Kerpen	Nörvenich
Bad Münstereifel	Heimbach	Kreuzau	Pulheim
Bedburg	Hellenthal	Langerwehe	Titz
Bergheim	Hürtgenwald	Linnich	Vettweiß
Brühl	Hürth	Merzenich	Weilerswist
Dahlem	Inden	Nettersheim	Wesseling
Elsdorf	Jülich	Nideggen	Zülpich
Erfstadt	Kall	Niederzier	

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SVG. NW S. 202) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte/Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 3 wird wie folgt geändert:

(2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen Belangen technischer Informationsverarbeitung, insbesondere zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.

(3) ...

4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,

5. Unterstützung bei der Problembeseitigung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,

6. Bereitstellung von Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,

7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,

8. Prüfung der Programme im Bereich der Hauswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW.

...

(5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20 % der durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten drei Jahre ausmachen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.

§ 5 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher

...

(4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die

Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen. Die / Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

...

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

...

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) ...
 - 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreter,
 - ...
 - 7. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3,
 - ...

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren / dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

...

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.

...

- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) ...
 - 2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und ihrer (s) / seiner(s) Vertreterin / Vertreters,
 - ...
 - 4. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossene Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seine(r)m Stellvertreter(in) und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer oder ihrer/m Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer der kdVz. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer leitet den inneren Dienst (Organisationsverantwortung) und ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kdVz.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert

und entlassen. Sie / Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 17 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Die Zahlung der Umlage ...

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung, Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung der jährlichen Umlage bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen können Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17a entfällt

§ 19 wird wie folgt geändert:

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 21 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Verbandsmitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt

ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuscheiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber auch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31. Dezember des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung, von der Geschäftsführung vorzulegen.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen fünf Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalsteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z. B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten fünf abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:
 - für die ersten sieben Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
 - für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
 - für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
 - für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen/Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu zehn Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzah-

lung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestattung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

...

§ 25 wird wie folgt geändert:

(1) ...

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamStG entsprechend Anwendung.

§ 26 wird wie folgt geändert:

...

(3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.

(4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.

...

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, am 7. Juli 2017 von der Verbandsversammlung beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 26. Juli 2017 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 11. September 2017

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1-5.2-kdvz Rhein-Erft-Rur

Im Auftrag
gez. S p e c h t

**476. 9. Änderungssatzung
zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“
– REK –
vom 2. Dezember 2015**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV, NRW. S. 621/SGV. NRW 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 30. August 2017 folgende 9. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015, 7. Juli 2017 sowie am 30. August 2017 geändert.

2. Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 9. Änderungsfassung vom 30. August 2017 folgenden Wortlaut.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Buchstabe c) Landkreis Neuwied lit. cc) wird neu eingefügt: Die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen i. S. d. KrWG i. V. m. LKrWG aus privaten Haushalten sowie zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum

1. Januar 2018 um 0.00 Uhr

ein.

2. Abs. 2 Buchstabe c) Landkreis Neuwied lit. cc) alt wird zu:

dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – cc) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu überlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Artikel 4

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- § 4 Abs. 2 c) bb) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 (getrennt gesammelte Fraktion), 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- § 4 Abs. 2 c) cc) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)

Artikel 5

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverwertungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach
- Anlage Rudolf-Diesel-Straße
- Kompostwerke der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 30. August 2017 beschlossene, 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 7. September 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-REK/9

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2017, S. 326

477. Einzelfallprüfung gemäß § 74 und § 7 des UVPG-Modernisierungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 52 v. 28. Juli 2017) in Verbindung mit § 3c und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Oktober 2010 zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(5.9)-KA Hü

Köln, den 7. September 2017

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) beantragt eine temporäre Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 142 800 m³/a über einen Zeitraum von zwölf Monaten zur Bauwasserhaltung für die Erstellung des Regenrückhaltebeckens Alt-Holland in Wassenberg.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.3.2. der Anlage 1 zum UVPG vom 24. Oktober 2010 und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Da der WVER die Unterlagen gemäß § 6 UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingereicht hat, war nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG-ModG vom 20. Juli 2017 in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hülsen

Abl. Reg. K 2017, S. 327

478. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen

Bezirksregierung Köln
Öffentliche Bekanntmachung
Az. 53.0079/16/G16-Ku

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Currenta GmbH & Co. OHG (Dormagen)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen durch die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und Lagerung auf dem Werksgelände im Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstück 40 und Flur 2, Flurstück 754, beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist den Nummern 8.1.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.1.30 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und Lagerung einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen. Die genehmigte Verbrennungskapazität von 75 000 t Abfällen pro Jahr bleibt unverändert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG durch die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage, die dem Umfüllen, Temperieren und Mischen flüssiger Abfälle dient und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von 480 m³ flüssigen Abfällen. Die Änderung unterfällt für sich keiner Nummer der Anlage 1 des UVPG. Da für Vorhaben nach Nr. 8.1.1.1 keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wurde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Behandlung und Lagerung der Abfälle in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionsituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt positiv aus, da mit dem Antragsgegenstand Lärminderungsmaßnahmen verbunden sind. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die zusätzlich anfallenden Abfälle und Abwässer liegen entsprechende Entsorgungsnachweise bzw. eine Übernahmeerklärung der Kläranlage vor. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 20. September 2017 bis einschließlich 19. Oktober 2017 (außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag: 07.00 bis 12.00 Uhr; Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.32 (Erdgeschoss) in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Nicht am 2. Oktober 2017 (Betriebsferien).

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

19. November 2017

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen

Unterlagen ausliegen, zu richten. Schriftlich erhobene Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
18. Dezember 2017 ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 21. Dezember 2017 am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am 18. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Renn (Tel.: 0221/147-3978) oder Herrn Heinzkill (Tel. 0221/147-2541), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu

erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. September 2017

Im Auftrag
gez. R e n n

ABl. Reg. K 2017, S. 327

**479. Neubau der L 354n – Ersatzstraße
Braunkohletagebau Garzweiler II (Wanlo bis
Kaulhausen), auf dem Gebiet der Städte Erkelenz und
Mönchengladbach sowie der Gemeinde Jüchen**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.3.3-1/14

Köln, den 6. September 2017

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen), auf dem Gebiet der Städte Erkelenz und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Jüchen

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 4. September 2017 den Plan für den Neubau der L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen) festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 4. September 2017 – Az. 25.3.3.3-1/14 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 20. September 2017 bis 4. Oktober 2017 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Montag bis Mittwoch 07.45 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag 07.45 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 07.45 Uhr bis 11.00 Uhr und bei der Gemeindeverwaltung Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, vormittags: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag
gez. R ö d d e r

ABl. Reg. K 2017, S. 329

**480. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach
§ 9 Abs. 3 UVPG für den Ersatzneubau des Mastes
Nr. 1051 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Brauweiler – Vereinigte Ville,
Bauleitnummer (Bl.) 0082, auf dem Gebiet
der Stadt Hürth im Rhein-Erft-Kreis**

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 4/17 -

Köln, den 8. September 2017

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Hürth im Rhein-Erft-Kreis die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Vereinigte Ville (Bl. 0082), die sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH (vormals RWE Deutschland GmbH) befindet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung ist ein uneingeschränkter Betrieb der Bl. 0082 erforderlich, bei dem die Leitung auch mit der für das aufliegende Leiterseil technisch möglichen Übertragungsleistung betrieben wird. Da dies aktuell unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestabstände der aktuellen DIN/VDE-Vorschriften zu den vorhandenen Fahrleitungen entlang der Werksgleise der RWE Power AG nicht möglich ist, ist der Austausch des bestehenden Mastes Nr. 51 durch den rd. 12 m höheren Mast Nr. 1051 geplant.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die Westnetz GmbH, Florianstraße 15–21 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Da im Gebiet der Stadt Hürth die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, war in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass

sich das Vorhaben auf die Änderung bzw. den Ersatzneubau eines bereits bestehenden Mastes beschränkt, auf den die heute schon vorhandenen Leiterseile wieder aufgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2017, S. 330

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**481. Hinweisbekanntmachung der
Verbandsversammlung des kdVz Rhein-Erft-Rur**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 30 vom 31. Juli 2017, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 14. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 23. August 2017

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung
Rhein-Erft-Rur
gez. Dr. Lehmann

ABl. Reg. K 2017, S. 330

**482. Verbandsversammlung des
Bergischer Transportverband**

Einladung zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV am 16. Oktober 2017 im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich und beginnt um 16.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anerkennung der Niederschrift der 19. Sitzung vom 3. November 2016
4. Jahresabschluss 31. Dezember 2016
5. Nachtragshaushalt für das Jahr 2017
6. Haushaltssatzung für das Jahr 2018
7. Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2017

8. Das neue Verpackungsgesetz

9. Verschiedenes

Gummersbach, den 6. September 2017

gez. M. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 330

**483. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220610111 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. September 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 331

**484. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381765940 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. September 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 331

E Sonstiges

**485. Liquidation
h i e r : Akademische Elternvertretung e. V.**

Der Verein Akademische Elternvertretung e. V. mit Sitz in Köln (VR 15869, AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen bei den Liquidatoren Ines Biesenack und Simon Lindow, Lackgässchen 24, 50968 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 331

**486. Liquidation
h i e r : DC Tell-Dart**

Als vertretungsberechtigte Liquidatoren des DC Tell-Dart mit Sitz in Baesweiler, (VR 3269 des Amtsgerichts Aachen) machen wir die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten sich bei uns zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 331

**487. Liquidation
h i e r : Dart Club Duckula Hilfarth e. V.**

Der Verein „Dart Club Duckula Hilfarth e. V.“ (Amtsgericht Mönchengladbach VR 4246) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 331

**488. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der Projekte der
krebsinitiative-köln e. V.**

Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des „Vereins zur Förderung der Projekte der krebsinitiative-Köln e. V.“ (VR 14013 AG Köln) v. 16. Juli 2017 ist der Verein durch Eintrag v. 21. August 2017 in das Vereinsregister aufgelöst. Ich wurde als Liquidator eingesetzt. Gemäß § 50 (1) BGB fordere ich hiermit alle Gläubiger auf, Ansprüche gegenüber dem Verein bei mir anzumelden. Gert Meyer-Jüres, Falkenweg 11, 50858 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 331

**489. Liquidation
h i e r : Werbegemeinschaft Dieringhausen/
Vollmershausen e. V.**

Der Verein (VR 17989 AG Köln) „Werbegemeinschaft Dieringhausen/Vollmerhausen e. V.“ mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 331

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.